

## Neue Richtwerte für die Unterkunftskosten bei Hartz IV, Sozialhilfe u. Asylbewerberleistungsgesetz ab 1. Januar 2022

Für freifinanzierte Wohnungen hat die Sozialbehörde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 die Richtwerte für die zu übernehmenden Unterkunftskosten der Leistungsempfänger:innen erhöht. Maßstab für die Behörden ist die Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zzgl. Betriebs- und Wasserkosten). Es gelten nun die nachfolgenden Werte:

Personen im Haushalt	1	2	3	4	5	6	Jede weitere Person
Bruttokaltmiete	543,00 €	659,40 €	780,00 €	938,15 €	1.272,60 €	1.443,60 €	180,45

Zusätzlich werden noch Heizungs- und Warmwasserkosten übernommen. In Einzelfällen auch weitere laut Mietvertrag zwingende Kosten.

Für öffentlich geförderte Wohnungen (sog. Sozialwohnungen) kommt es nicht auf die Miethöhe, sondern die zulässige Wohnungsgröße an.

Bitte vereinbaren Sie in Zweifelsfällen einen Termin in unserer Beratung „Wohnen unter Hartz IV“, immer mittwochs von 14.00 bis 15.00 Uhr.